

Johann Christian Eschenbach

**Einleitung zu einem Handbuch des mecklenburgischen Lehnrechts**

**Die zweyte Hälfte : Joh. Christ. Eschenbach, Prof. der Rechte ... empfiehlt die würdige Feyer des Pfingst-Festes : Rostock, den 2 Junius 1816.**

[Rostock]: Gedruckt bey Adlers Erben, 1816

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1015325777>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext



T. 512.

1816. Pfingsten.

~~M. 1256. 439. b.~~

H. 1816

Joh. Christ. Eschenbach,

Prof. der Rechte,  
und jetziger Rector der Academie,

empfiehlt

die würdige Feyer

des

Pfingst = Festes.

---

Beygefügt ist

die zweyte Hälfte

einer

Einleitung zu einem Handbuch

des mecklenburgischen Lehnsrechts.

---

Moskau, den 2 Junius 1816.

---

Gedruckt bey Adlers Erben.

M-1256. 439. 6.



1734 - 1735

Zwanzigste Bemerkung. Einleitung zum  
Meckl. Lehnrechte, als Probe eines Handbuchs  
desselben. Zweyte Hälfte.

§. 5. Ueber die vorhin (§. 4. III.) erwähnten Projecte des  
Lehnrechts ist nun noch einiges hinzuzufügen.

I. Ehemals zählte man deren drey, das von 1583, von 1602  
und von 1757; in der Folge hat man auch den Theil von Mevii Land-  
recht, der von den Lehnen handelt, als das vierte angesehen \*); der  
Ranzler v. Klein hat aber noch ein fünftes Project unter die Anla-  
gen seines bald zu erwähnenden handschriftlichen Werks aufgenom-  
men, das älter ist, als alle übrigen \*\*). Dieses ältere Project hat  
45 Capititel \*\*\*): es stimmt mit eben so vielen Capititeln des  
folgenden Entwurfs bis auf kleine Abänderungen und Zusätze  
überein \*\*\*\*). Es wird sich Gelegenheit finden, bey den einzelnen Ma-  
terien Beyspiele zu geben \*\*\*\*\*). II. Be-

\*) v. K a m p f Beyträge, XIX. Abh. S. 19. 20.

\*\*\*) In der Folge habe ich auch eine alte Kopey davon gefunden.

\*\*\*\*) T r e n d e l e n b u r g erwähnt eines Entwurfses von 40 Capititeln, Diff.  
de jure fructuum, S. 116. Num. o. Sollte dieses noch ein früherer ge-  
wesen seyn? Und wo könnte man ihn jetzt suchen? Oder ist die Zahl 40  
ein Druckfehler statt 45?

\*\*\*\*\*) Es fehlen in diesem ältern Entwurf von denjenigen 52 Titeln, welche  
S e r d e s zuerst abdrucken ließ, der 11, 18, 23, 32, 37, 41 und  
42 Tit. Imgleichen die 4 aus einer andern Abschrift nachgetragenen Titel.

\*\*\*\*\*\*) v. K l e i n sagt davon, Disp. I. Praenotabile 7, „Ante hunc vero

II. Bekannt ist derjenige Entwurf, welchen Gerdes hat abdrucken lassen \*). Er wird gewöhnlich dem Kanzler Husan zugeschrieben, der ihn dem Auftrage des H. Ulrich zufolge abgefaßt haben soll \*\*). Letzterer hat auf dem Landtage von 1583 \*\*\*) eine Deputation zur Revision dieses Entwurfes ernannt, nachdem er 1581 von

21 Bar

„Projectum jam adhuc existisse alium Conceptum, a proximis memoratis collectionibus plane diversum, eclarescit inde etc. Quem eundem in finem equidem consultum duxi, priori hanc etiam collectionem adiungere, quam videsis in appendice hujus Dissertationis, de compilatore ejusdem et compilatoris tempore nil certi afferre ausus.

\*) Gerdes Samml. guten Theils ungedruckter Schriften, welche die Mecklenb. Landesrechte, Geschichte und Verfassung erläutern können, I Samml. S. 32.

\*\*) v. Klein a. a. D. zweifelt sehr daran, daß Husan den Entwurf gemacht, weil er damals nicht mehr Kanzler gewesen. Obgleich verschiedenes, was er über beyde Entwürfe äußert, nicht allerdings richtig ist, inzwischen an dieser Stelle eben so wenig, als das, was Gerdes sagt, angeführt und berichtet werden kann: so ist doch soviel gewiß, daß Husan nicht Kanzler des H. Ulrich sondern des H. Johann Albrecht gewesen, schon 1573 seine Entlassung erhalten hatte, und 1575 Syndicus der Stadt Lüneburg geworden war. Nachrichten von dem Leben Henrici Husani in den Hannöverschen gelehrten Anzeigen, (nachhin Magazin genannt,) 1753. S. 543. Er hatte inzwischen von dem Herzoge 1578 das Lehngut Tessin im Amte Wittenburg für 6000 Fl. erkaufte, und war also insoferne noch mit Mecklenburg in Verbindung; da nun der Auftrag nach Trendelenburgs Erkundigungen 1579 erfolgt ist, so könnte er doch diesen Auftrag auch in Lüneburg ausgerichtet haben. Ich werde den Entwurf, so wie es gewöhnlich ist, den Husanischen nennen.

\*\*\*) Spaldings Landesverhandlungen, I Th. S. 144.

21 Vasallen ein Erachten über 28 streitige Lehnfragen erfodert \*), und von dem Prof. Wesenbeck in Wittenberg ein kurzes aber benfälliges Erachten erhalten hatte \*\*). Von dem Berichte dieser Deputation, und den Ursachen, warum man von diesem Entwurfe wieder abgegangen, vermisse ich alle Nachricht. Von diesem Entwurfe, der sich im Archive nicht gefunden haben soll \*\*\*) , hat man zweyerley Abschriften \*\*\*) , deren eine 52, die andere 56 Kapittel enthält \*\*\*\*). Völlig correct ist der Abdruck bey dem Gerdes nicht \*\*\*\*\*).

## III. Das

\*) Gerdes, 2 Samml. S. 78.

\*\*) Dessen sehr allgemeine Antwort vom 7 Januar 1582 findet sich bey Gerdes a. a. D. S. 77.

\*\*\*) Trendelenburg a. a. D.

\*\*\*\*) Daß dieser Entwurf schon 1582 mit Wesenbecks Schreiben gedruckt seyn sollte, wie v. Westphalen in der Vorrede zum 1 Theil der monument. inedit. S. 29. Anm. sagt, bezweifle ich.

\*\*\*\*\*) Die Abschrift von 52 Kapitteln, welche er von seinem Aelternvater Mevius erhalten, hatte Gerdes nur, wie er den Entwurf abdrucken ließ. Er holte aber demnächst die ihm in der Folge bekannt gewordenen Zusätze nach. 2 Samml. S. 75. 4 Samml. S. 238. Eine Abschrift von 52 Kapitteln hatte auch J. H. Sibrand, wie aus seiner Disp. de eo, quod iustum est circa testim. mulier. Sect. III. Nr. 32 erhellet: denn die Regel, in Lehn Sachen kann keine Frau zeugen, macht in beyderley Abschriften den Beschluß des Entwurfs.

\*\*\*\*\*) So heißt es z. B. im Anfange des 3 Kap. bey Gerdes: „auch jährliche Rente und Zinsen, der anderswo liegend“: hingegen in v. Kleins Abschrift: „auch jährliche Rente und Zinsen aus der Fürstl. Kammer oder anderswo liegend.“ Ferner weiß ich nicht zu errathen, warum in dem Abdruck so viele Worte mit Schwabacher ausgedrucket sind.

III. Das bisher erwähnte Project ist einige Zeit nachher völlig umgearbeitet, und zwar den einstimmigen Nachrichten zufolge vom Kanzler Ernst Cothmann. Es ward zuerst 11 Mitgliedern der Ritterschaft im April 1602 zufertigt \*), und nachhin den Ständen, daß solches geschehen sey, auf dem Landtage von eben dem Jahre \*\*) bekannt gemacht. Daß diese nicht sogleich die vom Herzoge begehrte Erklärung darüber abgeben konnten, war zwar der Natur des Gegenstandes gemäß: warum sie aber dieselbe nicht auf einem der folgenden Landtage abgegeben, und diese für die Ritterschaft so wichtige Angelegenheit weiter gebracht, ist nicht zu ersehen. Von einem 1610 gemachten Concepte \*\*\*) habe ich gleichfalls keine weitere Nachricht gefunden. Erst nach 1634 \*\*\*\*), und wahrscheinlich erst 1666. \*\*\*\*\*), sind die nöthig erachteten Erinnerungen soweit berichtet, daß man davon Gebrauch machen konnte \*\*\*\*\*). Dieser Cothmannische Entwurf erhielt

\*) Das Rescript liefert Tornow, 1 Th. S. 2.

\*\*) Spaldings Landesverhandlungen, 1 B. S. 272. 275. 282. 283.

\*\*\*) Spaldings Landesverhandlungen, 1 Th. S. 538. „Betreffend den Punct der neu erkauften Lehne hätte die Ritterschaft, daß es bey „Serenissimorum dem anno 1610 verfaßten Concept der „Asssecuratio einverleibter Erklärung gelassen werden mögte.“

\*\*\*\*) Es wird nämlich in diesen Notizen auf die Landtags-Verhandlungen von 1633 und 1634 Bezug gemacht.

\*\*\*\*\*) Spalding, 4 B. S. 176. „Den 19ten ejusd. ward das Lehnecht „verlesen, wobey aber unterschiedliche Erinnerungen gemacht wurden.“ Vermuthlich ist es also ein Druckfehler bey Martini von der Lehnsverjährung, 1 Abschn. S. 8, wenn er das Jahr 1606 statt 1666 als das Jahr der Einreichung angiebt.

\*\*\*)\*) Tornow hat sie S. 81 mit abdrucken lassen. Die vorhin (S. 4. V.) angeführte Resolution nennt sie, die von Ritter- und Landschaft

erhielt eine ziemliche Zeit hindurch gewissermaßen ein gefegliches Ansehen, indem man dafür hielt, daß alle Artikel, wobey keine Note gemacht worden, sowohl von den Fürsten, welche den Entwurf abfassen lassen, als von den Ständen, die nichts erinnert hatten, völlig gebilligt worden. H. Friedrich Wilhelm verbot aber 1704 den Advocaten und Procuratoren die Allegirung dieses, weder von den Vorfahren noch von ihm selbst jemals confirmirten Mecklenburgischen Lehnrechts, bey 50 Rthlr. Strafe, in den über Lehnsstreitigkeiten einzureichenden Schriften, damit insonderheit auswärtige Urhelsaffter dadurch nicht verleitet würden \*). Seitdem haben auch unsere Feudisten \*\*) sich

dabey angemerktten Noten, und der Landesvergleich S. 436 die von der Ritterschaft dabey gemachten Erinnerungen. Völlig verschieden hievon sind die handschriftlichen Observaciones et notae ad constitutiones feudales provinciales, von denen ich bisher nur Bruchstücke gesehen habe. Anscheinlich sind sie vor 1602 entstanden, und soweit sie mir bekannt geworden, sind sie völlig unbedeutend.

\*) Bärensprungs Samml. 2 Th. Nr. 178.

\*\*) Tornow, 1 Th. S. 143. Engelbrecht Diss. de sing. feud. Megap. iuribus, 2 Abschn. §. 6. v. Klein, a. a. D. Möller achtete es nicht der Mühe werth, dieser beyden Entwürfe zu gedenken. Dahingegen führt v. Behr in seinen rebus Mecklenburgicis, 8 B. 17. f. Kap. diesen Eothmannischen Entwurf noch so an, als wenn er unter vorerwähnter Limitation gefegliche Vorschrift wäre. Und v. Eramer in den Weklarschen Nebenstunden, 29 Th. Nr. 6. §. 1, rechnete noch 1759 zu den rechten Urquellen des Mecklenb. Iuris feudalis particularis, besonders auch ein von fürstl. Seite den Landständen proponirtes und von diesen mit Monitis versehenes Project, das insoweit, als der Aussatz und die Monita nicht zusammen treffen, zur Richtschnur diene, obgleich H. Friedrich Wilhelm solches 1704 zu allegiren verboten habe.

sich mit der allgemeinen Bemerkung begnügt, daß dieser Entwurf keine gesetzliche Kraft habe. Hat dies nun gleich seine Richtigkeit, so verdient er denn doch noch, bey der theoretischen Erklärung des Lehnrechts zu Rath gezogen zu werden \*). Abgedruckt ist derselbe gleich Anfangs in Tornows Werke; wiewohl auch nicht ganz correct, im gleichen in Lünigs großer Sammlung \*\*).

IV. Diejenigen Titel in dem Landrechte, welches Mevius aus Auftrag der Stände entwarf, und in v. Westphalens monumentis ineditis \*\*\*)) abgedruckt ist, leisten weniger Dienste zur Ausbildung des Mecklenburgischen Lehnrechts: und die Noten des G. R. v. Hahn \*\*\*\*)) darüber sind vollends unerheblich. Die ungedruckt gebliebenen Anmerkungen des Prof. Kurz habe ich bisher vergeblich gesucht.

V. Als in dem Landesvergleich S. 436. bestimmt war: „Damit es an sothanem besondern Meckl. Lehnrechte nicht fehle, so wollen wir den vor langer Zeit davon übergebenen Entwurf mit den von der

\*) Mankel sagt zwar in seinem Entwürfe von dem Husanischen und Gothmannischen Projecte: „Wir erklären beyde Entwürfe hienit nicht allein zu rechtlichen und gerichtlichen Entscheidungen, sondern auch zu angeblichen Erläuterungen für unzulässig und unbrauchbar.“ Allein er hätte erwägen sollen, daß letzteres, so allgemein ausgedruckt, außer den Gränzen gesetzlicher Bestimmung liegt.

\*\*)) Corp. Jur. feud. 2 B. S. 1583.

\*\*\*)) I B. S. 651, f. Dem Lehnrechte sind im 2 Theile der 2 bis II und im 4 Theile der 9 Titel ganz gewidmet. Außerdem kommt aber beyläufig noch einiges an andern Stellen vor.

\*\*\*\*)) v. Westphalen a. a. D. S. 862.

\*\*\*\*\*) v. Kampff a. a. D.

„der Ritterschaft gemachten und noch zu machenden Erinnerungen  
 „nachsehen; und innerhalb der nächsten zwey Jahre, wenn solches  
 „nochmal der Ritter- und Landschaft respective zur Abgebung ihres un-  
 „vorgeiflichen Gutachtens, und zur Ertheilung ihrer Bewilligung in  
 „den Puncten, in welchen sie bereits wohlerworbene Rechte für sich ha-  
 „ben mögten, communiciret seyn wird, durch den Druck zur Publi-  
 „cation zu befördern:“ so ward von der Regierung zu Schwerin  
 die Redaction dem Consistorialrath Mangel aufgetragen. Dieser  
 Mann, der zwar viel Eifer für das Meckl. Recht gezeigt, aber es nie  
 dahin gebracht hat, das, was sich ihm darbott, richtig, vollständig  
 und zusammenhängend darzustellen, lieferte einen ganz neuen Entwurf,  
 der die nahe Hoffnung, ein Meckl. Lehrecht zu erhalten, ganz verei-  
 telte. Die Ritterschaft lehnte sogleich alle Verhandlung über denselben  
 völlig ab: und erbat sich dafür den im Landesvergleich hinlänglich be-  
 zeichneten, auch vom Herzoge von Strelitz gewählten Corthmanni-  
 schen Entwurf \*). Der Engere Ausschuss hat inzwischen Mangels  
 Entwurf zum Behuf der Communication an diejenigen, welche ihn  
 durchsehen sollten, in Folio abdrucken lassen; es hat aber ein guter  
 Corrector dabey gefehlt, der die Schreib- und Druckfehler sorgfältig  
 verbessern können. So wenig er auch dem damaligen Zwecke gemäß  
 abgefaßt ist, so kann man doch manche einzelne Grundsätze des lehn-  
 hofes aus ihm bestimmter als aus Lehnbriefen und andern Urkunden er-  
 sehen \*\*). Von den darüber vorhandenen handschriftlichen Anmer-  
 kun-

\*) v. Kampff Beiträge, 6 B. S. 261. 263.

\*\*\*) Nach 10 Jahren betete Mangel noch: „Gott segne den S. 436 des  
 „Landesvergleichs.“ Böhowsche Anbestanden, 25 Th. S. 31.

kungen ist bisher nichts gemeinkündig geworden, als daß v. Kampff einiges aus den Bemerkungen des Bürgermeisters Daleke \*) abdrucken lassen.

§. 6. Die Litteratur des Meckl. Lehnrechts hat zwar v. Kampff\*\*) sehr sorgfältig bis zum Schlusse des 18 Jahrhunderts dargestellt\*\*\*):

inzwi-

\*) Beyträge, 6. B. S. 321. Meines Ermessens geben dessen Anmerkungen für die Theorie keinen Gewinn: besonders da der Bezug auf einige wenige practische Fälle so unbestimmt ist, daß man nicht erfährt, wo man die nähere Auskunft darüber suchen soll.

\*\*) Beyträge, XIX. Abh. 3 Abschn.

\*\*\*) Ich kann nur folgende wenige Zusätze machen: a) Actenmäßiger Auszug aus dem zwischen den Gebrüdern v. Acherleben wider die Gebrüder v. Klinggräf, anfangs vor der Lehnkammer in Schwerin betriebenen, demnächst aber ad summum Tribunal Imp. zu Wehlar gediehenen Proceffe. Mit Anlagen von Nr. 1 bis 41. Güstrow, 1757, imgleichen ohne Angabe des Druckorts, MDCCLIX. Fol. — Fortsetzung des actenmäßigen Auszugs u. s. w. Mit Anl. von Nr. 42 bis 74. MDCCLXVIII. Fol. — Urkund Urtheils. Fol. b) Species facti et iuris in causa Joachim v. Wopersnow, modo dessen Erben, wider Cord, Joachim und Christoph, Gebrüder v. Sperling, modo deren Erben. (1770.) Fol. c) Actenmäßige und sonst überall begründete Facti species in Sachen des Herrn Majors v. Lepel auf Rade gast, als testamentarischen Erben des Herrn Maj. v. Baroldt, contra die verwittwete Majorin v. Baroldt und die Geschwister v. Fincken, als des Herrn Maj. v. Baroldt nächste Verwandten mütterlicher Seite. Fol. d) Kurze Beleuchtung des Zurufs an das Publicum über die gedruckte Sammlung einiger das Privilegium des Erbiungfernrechts betreffenden Stücke. (Eine vermehrte Edition der Sammlung ic.)

inzwischen finde ich doch nöthig, hier über die allgemeinen dahin gehörigen Schriften einige Bemerkungen zu machen. Die specielleren werde ich bey den Gegenständen, wovon sie handeln, nachholen.

I. Die erste schriftstellerische Darstellung des Meckl. Lehnrechts ist *Tornovs tract. de feudis Mecklenburgicis eorumque iure*, 2 Theile, 1708 und 1711, in Quart. Der Verf. hat seinen Gegenstand sehr umständlich abgehandelt, jedoch das gemeine Lehnrecht eingemischt, und Digressionen in das Meckl. Civilrecht gemacht. Der Vortrag ist nicht einladend, aber der Verf. zeigt sich allenthalben als einen in seinem Fache wohlbewanderten Practiker. Sein Buch hat die Bahn gebrochen, welche nachhin noch niemand mit gleichem Eifer wieder betreten hat \*). Er verdient also das ungünstige Urtheil nicht, welches *Gerdes* über ihn gefället \*\*). Daß *Martini* die von ihm versprochene neue Bearbeitung des Buches nicht geliefert habe, ist schon angeführt worden. Ueber des *Landraths v. Lehsten* *notas manu-*

\*) In einem handschriftlichen Aufsatze finde ich die Aeußerung, „daß *Tornov* bey seinem Werke alle vorhandene Hülfsmittel ex *Archivo Ducali* erhalten habe.“ Daran zweifle ich aber. Wenn es gleich möglich gewesen seyn mögte, das *Güstrowsche* Archiv bey *H. Gustav Adolphs* Leben zu benutzen: so war dieser doch schon verstorben, wie er sein Buch anarbeitete; nachhin, und besonders unter der Regierung *H. Friedrich Wilhelms*, hat das schwerlich geschehen können. Auch meldet er in seiner Vorrede hieson nichts: und was die Hauptsache ist, in dem Buche selbst würden mehrere Fälle nachgewiesen seyn, wenn der Verf. einen Zugang zum Lehnarchiv gehabt hätte.

\*\*\*) In *Pötlers Samml.* 1 St. S. 41.

manuscriptas zu diesem Buche \*) habe ich nirgends Auskunft erhalten können.

II. Die unter Ge. Engelbrecht zu Helmstädt von Andr. v. Bernstorff verteidigte Diss. de singularibus feudorum Mecklenburgicorum iuribus enthält in ihrem zweyten Abschnitte einen kurzen Abriss des Meckl. Lehnrechts. Der Verf. hat die Eigenthümlichkeiten des Meckl. Lehnrechts nach den Hülfsmitteln, welche er haben konnte, und nach den Verhältnissen des Respondenten, gut, aber freylich nicht vollständig genug erörtert. v. Klein legte dieser Disputation einen solchen Werth bey, daß er sie im Anhange seines Tractats wieder abdrucken lassen wollte.

III. Ueber des Kanzlers v. Klein tractatum de praecipuis differentiis iuris feudalis communis a Mecklenburgico war man lange Zeit in völliger Ungewißheit. Ein umständliches Titelblatt in Folio war abgedruckt, und auf demselben sowohl der Verleger als das Jahr 1724 angegeben; auch war das Bildniß des Verf. in einem Kupferstich, der Sage nach zum Behuf dieses Werks, vorhanden. Im Uebrigen aber wußte man von dem Buche nur, daß es handschriftlich existirt habe \*\*). Unerwartet kam es nach dem Tode eines Verwandten in 3 starken Folio - Bänden zur Auction, und ich war froh, mich

\*) Berdes erwähnt ihrer an eben demselben Orte. Es ist übrigens ein Mißverstand, wenn v. Kamps in den Beyträgen, XIX Abh. S. 21, meldet, daß der Hofrath und nachherige Lehnsecretair Mettelbladt diese Notizen habe herausgeben wollen. Es war vielmehr seines Vaters succincta notitia, davon er eine neue Ausgabe besorgen wollte.

\*\*) Detharding memoria Joh. de Klein 1732, Mangels Bürgow'sche Ruhestunden, 25 St. S. 40.

mich desselben zum Vortheil der Wissenschaft versichern zu können. Bedauerlich aber ergab sich bald, daß der erlangte Schatz, den meine Phantasie sich Anfangs sehr groß dachte, nicht so bedeutend sey. Wenn gleich die Anordnung nach Differenzien schon an sich nicht die Beste ist, so konnte ich doch nicht erwarten, daß das gemeine Lehrecht als Hauptsache, und mit so großer Weiterschweifigkeit und Allegirsucht abgehandelt, das Meckl. Lehrecht aber häufig auf das beschränkt seyn würde, was Tornov schon gesagt hat. Von einem Manne, der Mitglied des Lehnhofes gewesen, und dem das Lehnarchiv offen war, hoffte ich viele Nachrichten von merkwürdigen Vorfällen und Processen, und das Detail der eigenthümlichen Observanzen zu erfahren, auch eigne theoretische Erörterungen zu lesen. Außerdem fehlt bey dem Manuscripte noch der größere Theil der Beylagen. Einen Werth hat dies Werk für mich dadurch erhalten, daß es mich überzeugt, es werde von mir nichts übergangen, was dem Verfasser bekannt war.

IV. Des C. R. Mangels *Ius Mecklenburgicum et Lubecense illustratum*, Rost. 1749 — 53. Fol., enthält mancherley bey der hiesigen Facultät vorgekommene Lehnsachen. Ein Hauptfehler seiner Schriften, nemlich die Einmischung fremdartiger Allotrien ist hier zwar ziemlich vermieden: indessen hat die bunte Sammlung bey seinen Zeitgenossen doch so wenig Beyfall gefunden, daß sie mit der 5. Centurie abgebrochen ist. Wenn man auch oft über manche Gegenstände mehr zu finden wünscht, als darin enthalten ist: so kann man doch dieses Buch bis jetzt nicht entbehren.

V. Möllers *primae lineae usus practici distinctionum feudali-um*, Rost. 1749, erstrecken sich zwar auch auf das Meckl. Lehrecht:  
allein

allein dies ist als Nebensache behandelt. In dem sonst mit großem Fleiße ausgearbeiteten, wenn gleich nicht nach einer guten Methode abgefaßten Buche ist daher manches, was zu dem Lehrrechte unsers Landes gehört, ganz übergangen, manches zu kurz angegeben. Bey der zweyten, 1775 erschienenen Ausgabe, übernahm Daleke, das Meckl. Recht, welches in der Zwischenzeit durch den Landesvergleich erhebliche Zusätze erhalten hatte, durch Anmerkungen zu erläutern: diese Arbeit fiel aber schon in die Periode, in welcher er an Geist und Körper geschwächt war, auch seine von jeher mäßige Handbibliothek zu ergänzen, seit geraumer Zeit nicht mehr nöthig gefunden hatte. Seine Anmerkungen sind also nicht so ausgefallen, als er sie in einer früheren Periode geliefert haben würde: indeß ist die Rücksicht dem einheimischen Juristen noch immer zu empfehlen.

VI. Endlich gehören hieher v. Kamphs schätzbare Beyträge zum Meckl. Staats- und Privatrecht, die auch manches über das Lehrrecht enthalten.

VII. Vielleicht erwartet man hier noch einige Schriften angeführt, die sich nicht zu den Speciellern rechnen lassen. Aber 1) Günftlers v. Passow handschriftliche Considerationen über die Reversalen von 1621 sind unerheblich. 2) Das Wenige, was Lindenbergs exercitationes feudales, Rost. 1622, enthalten, sind bekannte Sätze ohne speciellere Erläuterungen. 3) In Koelers Disp. de origine et incrementis iurium et privilegiorum nobilitatis Mecklenburgicae, die J. D. v. Preen zu Göttingen 1739 vertheidigte, wird der eigentlichen Lehnsverhältnisse nur im letzten Paragraphen erwähnt. 4) Aus v. Behrs Werke de rebus Mecklenburgicis gehören eigent-

lich

lich das siebzehnte bis vier und zwanzigste Kapittel des achten Buchs zu den Darstellungen des Meckl. Lehnrechts: allein der beständige Bezug auf das Cothmannische Project, das er, wie ich vorhin schon bemerkte, den Reversalen gleich achtet, behindert den Gebrauch seiner Angaben. 5) Mangels Selecta iurid. Rostochiensia, Rost. 1741 f. sind, wie v. Kampß \*) schon angemerkt hat, bis auf Kleinigkeiten, soweit sie dem Meckl. Rechte gewidmet sind, in das Ius Meckl. illustratum übergetragen. Von diesen Schriften glaube ich also nichts weiter sagen zu dürfen, als daß ich bloß ihr Daseyn bemerkte.

VIII. Dagegen wird noch folgende Stelle aus Mangels Entwurf, 1 Tit. §. 8. 9. 10. anzuführen seyn. „Anlangend aber die eintseitigen adlichen, das Lehnwesen angehenden Aufsätze, Schriften und Ausführungen, welche gedruckt oder ungedruckt herausgekommen und bekannt geworden sind: so erklären Wir dieselben für unzulänglich und unstatthaft, um jemals gerichtlich zur Entscheidung oder Erläuterung angezogen zu werden. Eben diese Verordnung erstreckt sich auch über die namhaftesten und gedruckten Bücher, Disputationen und andere große oder kleine, in oder außer Landes ausgegangene Privatschriften, sie mögen von einheimischen oder andern Rechtsgelehrten aufgesetzt oder verfaßt seyn.“ Was von Äußerungen dieser Art zu halten sey, wird jeder von selbst ermessen.

§. 7. Von den Hülfskenntnissen des Meckl. Lehnrechts bietet 1) die Landesgeschichte bis jetzt noch bey weitem nicht alle Aufklärungen dar, welche man wünschen kann. (§. 4.) Rudloff hat für die Zeiten bis 1572 vieles gesammelt, aber selbst die Entstehung der Meckl.

Lehne

\*) Civilrecht, § 240/3. p. 357.

lehne nicht mit Zuberlaß herausbringen können. Zu bedauern ist es, daß seine Arbeit da abgebrochen ward, wo das Archiv mehrere Data liefern konnte, und daß der dazu gehörige Codex diplomaticus noch viel früher unterbrochen ist. Spalding in seinen Landverhandlungen \*) liefert Bruchstücke, die sich zu keinem Ganzen verbinden lassen. Frank verdient unsern Dank, daß er die innere Geschichte des Landes als Hauptsache ansah: aber eine vollständige und zusammenhängende Darstellung der einzelnen Gegenstände war überhaupt seine Sache nicht, und von dem Lehnewesen insbesondere hat er, als Prediger, keinen deutlichen Begriff gehabt. Daß man beym v. Behr in den geschichtlichen Theilen seines ohnehin mit einiger Vorsicht zu gebrauchenden Werkes keine beträchtliche Erläuterungen finde, zeigen die vorhin angeführten Kapittel aus dem 8 Buche. 2) Die Acten der bey dem Lehnhofe, den Landesgerichten, und den Reichsgerichten verhandelten Prozesse würden noch manche Aufklärungen, wenn gleich häufiger durch die beygebrachten Urkunden als durch die Deductionen der Partheyen, darbieten. Allein wie wenige sind es, die solche zu benutzen Gelegenheit haben? und wie wenige, denen sich die Gelegenheit darbietet, dergleichen Acten zu erhalten, beschäftigen sich gerne mit alten Acten? 3) Man hat vormals aus den ältern Lehngewohnheiten von Pommern und Brandenburg ein Hülfsmittel für unser Lehrecht ableiten wollen;

\*) Was wird die Nachwelt dazu sagen, daß dies auf öffentliche Kosten gedruckte Werk mitten im Perioden abgebrochen werden müssen? Die Kasse, welche die Kosten nicht länger hergeben sollte, bestritt doch manche minder nützliche Ausgaben.

wollen; insbesondere aber hatte Tornov, wie der Titel seines Buches zeigt, die Absicht, davon Gebrauch zu machen. Aber ich finde nicht, daß er darin glücklich gewesen: und ich selbst habe einige Versuche umsonst gemacht \*). Auch Mangel hat in seinem Entwurfe,

Lit. I

\*) Ich will nur ein Beispiel anführen. Diejenigen, welche die Meckl. Lehne zum größern Theile für aufgetragene Lehne angeben, berufen sich zur Bestätigung ihrer Meinung darauf, daß auch die Pommerschen Lehne aufgetragene sind. Ich sehe J. H. Engelbrechts introd. in notitiam iuris feudorum Pomeraniae Suecicae nach: und finde daselbst 1 Kap. §. 3. 4., 2 Kap. 3. 4. 5. 6. freylich die Nachricht, daß diejenigen Lehne, welche jetzt noch bey den weiteren Belehnungen zu Erb und Lehn gegeben werden, aufgetragene Lehne seyn sollen. (Vgl. Mevii 44 Bedenken von der Eigenschaft der Pommerschen Lehnsgüter.) Es haben aber Schwarz in der Pommerschen Lehnshistorie, S. 128. und J. H. Engelbrecht in den Observationibus selectis, Nr. 16, diese Behauptung bestritten. Sie hat zwar an v. Balthasar in der Disp. de origine feudorum in genere, praecipue oblatorum in Pomerania, im 4 Kap. einen Vertheidiger gefunden: mich haben aber seine Gründe, wenn er gleich einige Beispiele anführt, nicht überzeugt. Was soll man aber für das Meckl. Lehnrecht hieraus folgern, da es meines Wissens außer Prillwitz kein Gut giebt, welches jemalen zu Erb und Lehn verliesen worden. Ob ich noch Sülten hinzurechnen soll, das 1470 von den Verkäufern zu Erb und Unfall verlassen ward, bin ich zweifelhaft. In neuern Zeiten ist diese Formel nicht gebraucht. Auch Tornov hat angemerkt: quippe usitatam quondam in Pomerania investendi formulam, zu Erb und Lehn, et hic in investituris antiquis reperiri, hactenus exploratum non habeo. 1 Th. S. 396.

Lit. I § II, den Bezug darauf für mißlich zu erklären nöthig gefunden.

§. 8. Noch ist der Methode zu erwähnen, die bey dieser Darstellung des Meckl. Lehnrechts zu befolgen ist. Daß sie bloß eine fragmentarische seyn könne, ergibt sich aus dem Mangel eines vollständigen Lehngesetzbuches: ist es doch mit dem gemeinen Lehnrecht eben so beschaffen. Es kann ferner nicht befremden, daß die Doctrinal-Erklärung manche Lücke nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, soweit diese reichen, ausfüllen muß, weil die einzelnen Lehnverordnungen zum Theil nicht zutreffend und correct genug ausgedruckt sind. Auch wird man es der Sache angemessen finden, daß ich das, was mir zweifelhaft blieb, unentschieden lasse, und hin und wieder bemerkt habe, daß mir die erforderlichen Nachrichten abgehen, um andere Gelehrte, denen sich andere Hülfsmittel darbieten, auf diese einzelnen Punkte desto aufmerksamer zu machen. Selten werde ich Notizen, die ich vormals durch Erkundigungen erfahren habe, davon ich aber keine bestimmte Quelle angeben kann, anführen. Endlich wird man es dem Zwecke einer möglichst vollständigen Darstellung gemäß finden, daß diejenigen Gegenstände, worüber viel controvertirt ist, weitläufiger behandelt worden, als die andern, welche unbestritten geblieben sind. Dagegen wird es vielleicht einer nähern Rechtfertigung bedürfen, daß ich das einheimische Lehnrecht abge sondert von dem gemeinen Lehnrecht vorzutragen gedenke. Ich gehöre nicht zu denen, welche die subsidiarische Anwendung des longobardischen Lehnrechts in unserm Lande bezweifeln, wie das von (Engelbrecht \*), von dem Verf. des den Iustissimis

Decisio-

\*) Diff. de sing. feud. Meckl. iur. 2 Abschn. § 7. Aus dem an sich richtigen

Decisionibus Imperialibus vorgesezten Repertorii \*), auch gewisser-  
maassen von Martini \*\*) und mehreren andern geschehen ist. Ich  
halte mich vielmehr mit Cothmann \*\*\*) , Tornov \*\*\*\*) , Möl-  
ler \*\*\*\*\*) , und v. Klein \*\*\*\*\*) überzeugt, daß das longobardische  
Lehnrecht mit dem römischen Rechte, und in gleichem Maaße, wie  
dieses, also als subsidiares Recht recipiret sey; indem ich keinen  
Grund kenne, der eine verschiedenartige Reception des einen und des  
andern erwiese. Fügt man nun das eybliche, bey Gelegenheit eines

Pro-

gen Grundsatz, daß man unsere ganz abweichenden Lehnsgewohnheiten nicht  
aus dem longobardischen Lehnrechte interpretiren müsse, leitet er die sichts-  
lich unrichtige Folge ab, daß das longobardische Lehnrecht nicht anders  
gelte, als wenn die Reception seiner Vorschriften bewiesen wüde.

\*) Classis II, Tit. 9. S. 107. Ohne Anführung irgend eines Grundes  
wird daselbst gesagt: die gemeinen Lehnrechte seyen nicht weiter zu at-  
tendiren, als soferne sie per observantiam recipiret befunden worden.

\*\*) Disp. von der Lehnsoverjährung, § 19. Er sagt nämlich, daß das lon-  
gobardische Lehnrecht bey uns nicht ganz recipiret sey. Allein auch  
diejenigen, welche es in subsidium für anwendlich erklären, behaupten  
ebenfalls nicht, daß es ganz recipiret sey. Man behalte also die ge-  
wöhnlichen und bestimmteren Ausdrücke bey.

\*\*) I Band, 26 Resp. Nr. 222. 224.

\*\*\*\*) I Theil, S. 151.

\*\*\*\*\*) I Kap. 2 Dist.

\*\*\*\*\*) I Disp. Praenotabile 2. „Iuris communis feudalis specialem in Mega-  
poli observantiam non solum attestantur Icti Megapoleos praxis scien-  
tissimi; sed hoc insuper clarescit ex ordinatione politica et ex edicto  
„Ducis Friderici Wilhelmi.“

Processus abgelegte Zeugniß des Kanzlers Husan \*), imgleichen die Vorschrift der Policy-Ordnung \*\*) und der in diesem Puncte meines Wissens nie bestrittenen Verordnung H. Friedrich Wilhelm von

\*) Everß actenmäßige Nachrichten von dem Sinn des 24. und 30. Art. der Reversalen, § 28, in der Monatschrift v. u. f. Meckl. 1789, 2 St. S. 146.

\*\*) Lit. von Erbschaften: „Soviel die Lehngüter belanget, damit soll es nach dem beschriebenen Lehnrechte und beständigen Ge- wohnheiten Unserer Fürstenthümer gehalten werden.“ Bärensprungs Grundgesetze, S. 178. J. H. Sibrand sagt zwar in seiner Disp. de eo, quod iustum est circa testimonium mulierum, im 3 Abschn. Nr. 33. von dem Husanischen Projecte; „de quo Dni „Praefidis b. Dn. Proavus Io. Sibrand annotavit, illud ipsum esse, „ad quod provocat Ord. Pol. Meg. fol. 31, ibi: nach dem beschriebenen Lehnrechte, et antiquius est anno 1572.“ Allein dies ist ein Irrthum. Denn wenn wir auch annehmen wollten, daß das Husanische Project älter sey als 1572; oder daß gar das ältere Project hler gemeinet sey, (wie doch nicht süglich seyn kann, weil die Regel, von welcher die Rede ist; In Lehnsachen kann keine Frau zeugen, in dem älteren Project gar nicht stehet;) so ist es doch um so weniger nöthig, von dem gewöhnlichen Sinn jenes Ausdrucks der Policy-Ordnung abzuweichen, da beyde Entwürfe, der ältere im 44 Kap. und der Husanische im 55 Kap. (Gerdes, S. 70.) schon die Stelle enthalten: „Es wird aber in diesen Gerichten (nach vorgesezten Ordnungen, und dann) nach den bewährten Landesgebräuchen, und wo die aufhören, nach dem gemeinen Lehnrecht, und wo das auch nicht zureicht, nach den beschriebenen Kayf. Rechten geurtheilet.“ Die in der Parenthese eingeschlossene Stelle findet sich im älteren Entwurfe, und ist im Husanischen ausgelassen, der sonst gewöhnlich Zufätze zu jenem enthält.

von 1704 \*) so wie die in Lehnsachen geführten und durch den Druck bekannt gewordenen Prozesse hinzu, so werden die Zweifel über die zur Aushülfe eintretende Anwendlichkeit des longobardischen Lehnrechts in Mecklenburg sich bald erledigen; wie denn auch einige Gegenstände, z. B. die Erbfolge, ohne diese Aushülfe nicht entschieden werden könnten. Aber aus diesem Verhältnisse des longobardischen und mecklenburgischen Lehnrechts folgt noch nicht, daß sie in der theoretischen Darstellung verbunden werden müßten, oder daß eine solche Verbindung für den einheimischen Juristen einen Nutzen habe. Die vorhin angeführten Werke von Tornov, v. Klein, und Möller legen vielmehr zur Genüge dar, wie sehr die Arbeit dadurch verweiläufiget, und wie leicht unser Landesrecht dabey nur als bloße Nebensache betrachtet wird. Um es also desto zuverlässiger zum Hauptgegenstande zu machen, will ich mich ganz darauf beschränken. Das gemeine Lehnrecht bedarf jetzt keiner abermaligen Bearbeitung. Und eine Verbindung desselben mit unserm Provinzial-Lehnrechte würde doch die Schriften, in welchen das gemeine Lehnrecht vorgetragen wird, für den einheimischen Juristen nicht entbehrlich machen.

§. 9. Schließlich mögte man noch die Frage erwarten: ob denn die Abweichungen des meckl. Lehnrechts vom gemeinen Lehnrechte für nützliche Abänderungen zu achten sind? Nach meiner Ueber-

\*) In dieser Verordnung werden das „in Unsern Herzogthümern und Landen recipirte gemeine Lehnrecht und beständige Observanzen“ als die Norm genannt, nach welcher bis ad publicationem eines zu verfertigenden specialen Lehnrechts die Erkenntnisse abgefaßt werden sollen. Bärensprungs Samml. 2 Th. Nr. 178.

zeugung kann ich das nicht bejahen. Die hauptsächlichern Abweichungen, — die minder erheblichen werden hiebey nicht in Anschlag kommen dürfen, — sind bekannlich, 1) die Mitbelehnung der Reversalvettern, 2) die Verschuldbarkeit der Lehne und deren Verkauf in Concurfen, 3) die willkührliche Verkäuflichkeit und die Beschränkung des Retracts und der Revocation, 4) die Succession der Schildvettern in den altväterlichen Stammlehen, 5) die landübliche Verbesserung der Wittwe, 6) das Erbjungfernrecht, und 7) der unbedingte Zeitraum von 30 Jahren bey der Verjährung. Von diesen Eigenthümlichkeiten ist die Erbfolge der Schildvettern in den Lehnen, deren erster Erwerber mit seiner Descendenz nicht ausgemittelt werden kann, der Natur der Sache völlig angemessen. Die Verjährungszeit wäre es auch, wenn nur hinzugesügt wäre, wie derjenige, welcher ein gegründetes, aber binnen 30 Jahren noch nicht flagbar gewordenes Anrecht an das Lehn hat, dies Anrecht conserviren solle. Auch die Mitbelehnung der Reversalvettern ist zu billigen, nachdem die Nummern gestöret sind, welche sie sich bisweilen haben zu Schulden kommen lassen; wenn nur zugleich dafür gesorgt wäre, daß die nächsten Allodialerben von dem Kaufgelde nicht ganz verdrängt werden könnten. Aber die landübliche Verbesserung halte ich völlig unangemessen, da sie reichen Wittwen einen hinlänglichen, minder vermögenden Wittwen einen kargen, und armen Wittwen gar keine Unterstützung gewährt; die statutarische Portion wird dabey selten aushelfen. Statt des Erbjungfernrechts wäre allen Töchtern, nicht bloß denen, die keine Brüder haben, eine billige, wenn gleich kleinere Unterstützung zu gönnen. Am wenigsten kann ich aber die

---

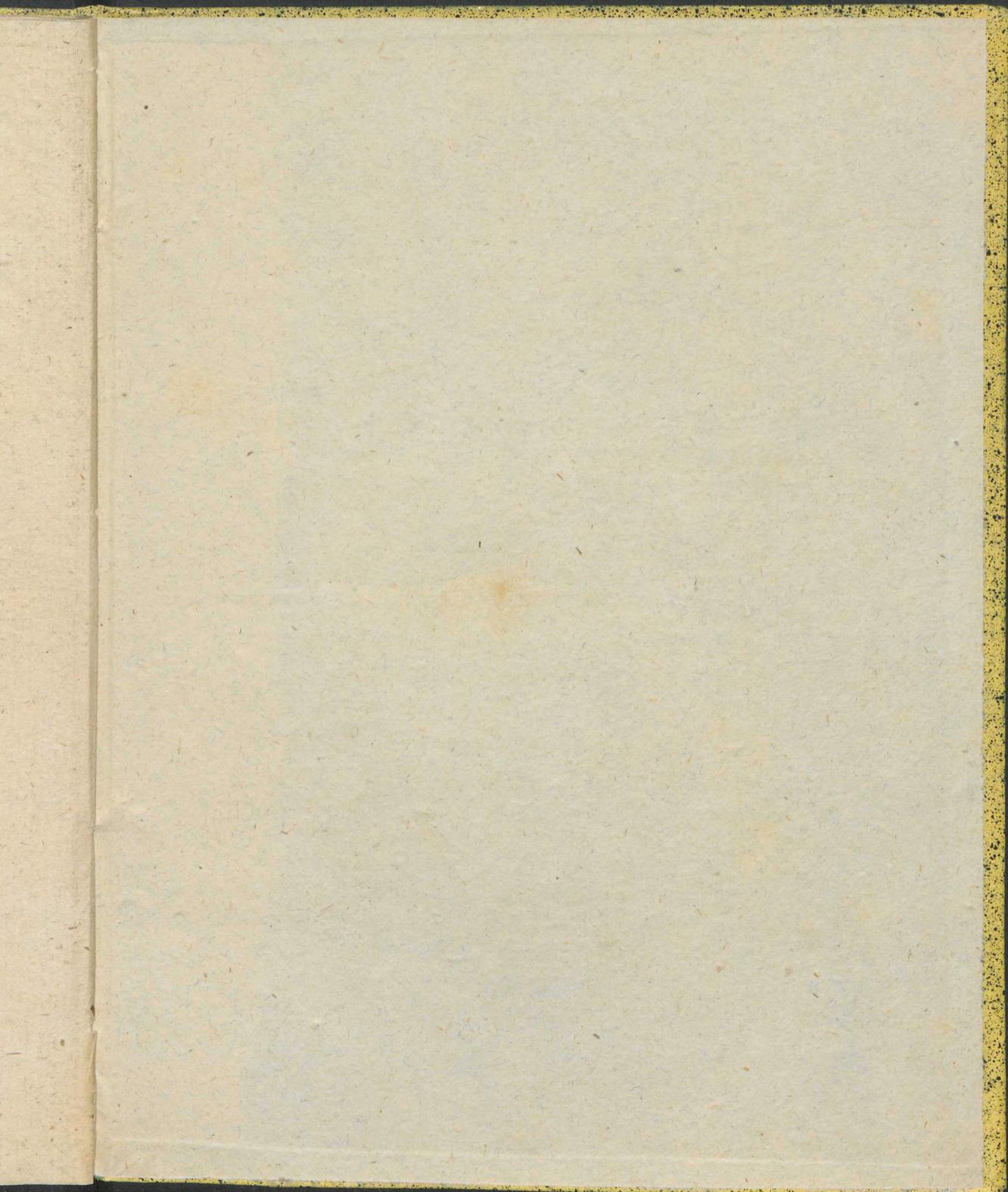
unbeschränkte Verschuldbarkeit und Verkäuflichkeit der Lehngüter billigen. Jene giebt dem Verschwender und dem sorglosen Besitzer Gelegenheit, das in kurzer Zeit durchzubringen, was seine Vorgänger in längerer Zeit mühsam gesammelt haben; sie hat hauptsächlich die vielen und großen Concurse veranlaßt, bey denen in den letzten Jahren inländische und auswärtige Gläubiger Millionen verloren haben, und der Credit völlig verschwunden ist; sie hat der Cultur der Güter sehr geschadet, und bey diesen Concursen haben in der Regel die Frauen ihr Vermögen ebenfalls eingebüßt. Die Veräußerlichkeit hat die Lehngüter vollends zur Waare gemacht, dem zufälligen Besitzer, der sich nicht theuer wieder ankaufen wollte, das Recht gegeben, sich auf Kosten seiner Agnaten zu bereichern, und manche, dem Ganzen nachtheilige Folgen nach sich gezogen. Beydes hat dazu beygetragen, daß die altväterlichen Stammgüter sehr abgenommen haben, und die Aussichten der Schwibvötern immer mehr und mehr verschwinden; aber auch, was das schlimmste ist, daß die ehemalige Anhänglichkeit der Gutsbesitzer an das Land und an die Familien dadurch sehr gemindert worden. Durch die Fideicommissse, deren Zulässigkeit man in den neuern Zeiten in Deutschland ohne hinlängliche Gründe bestritten hat, kann diesen nachtheiligen Folgen nur selten entgegenet werden. Indessen müssen wir das Landes-lehnrecht kennen, wie es beschaffen ist.

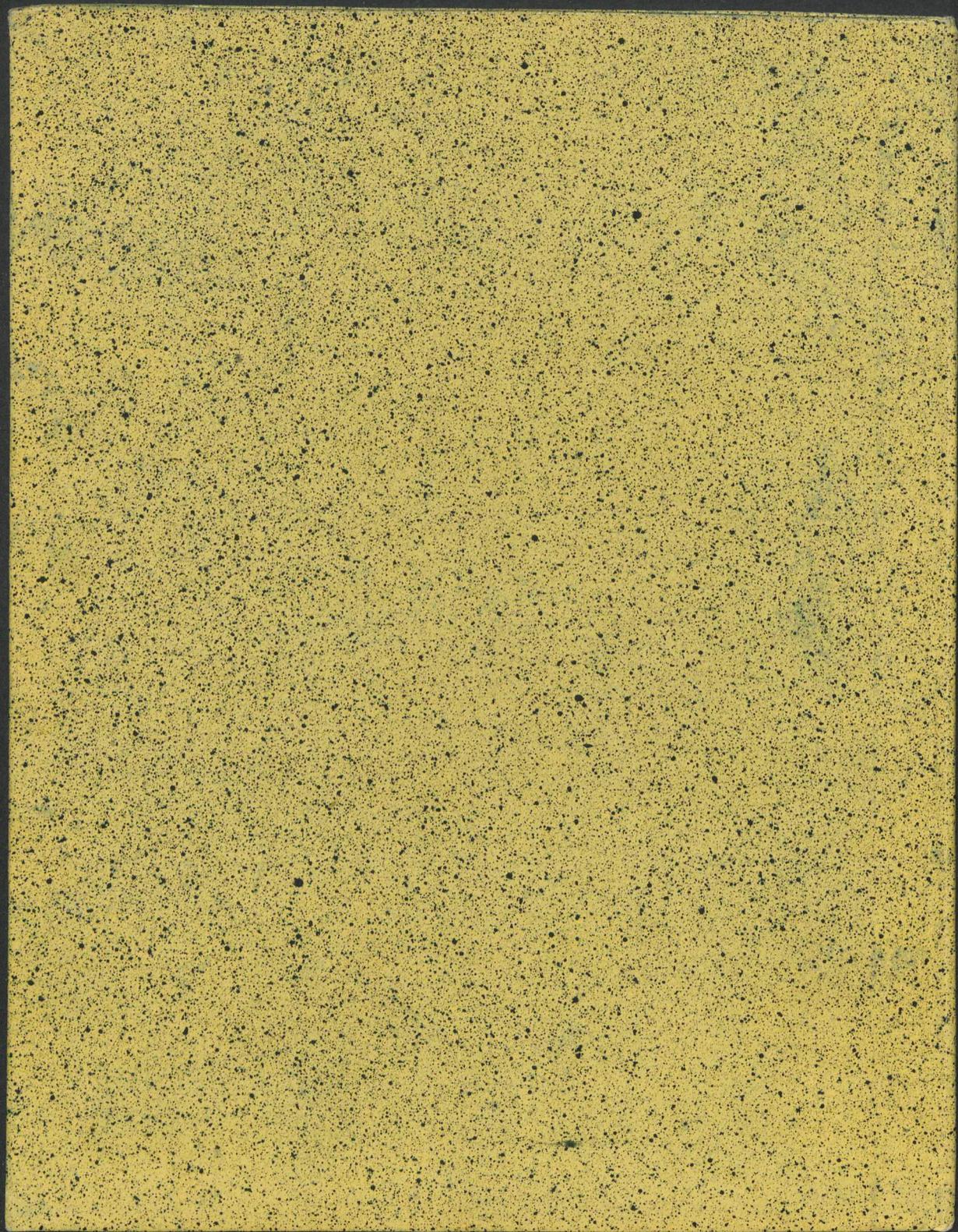
---

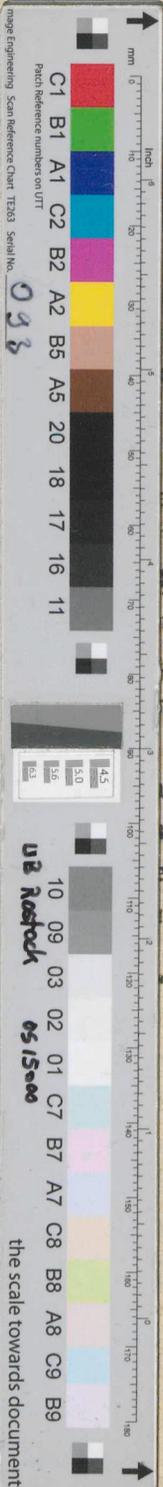
Zwey und Zwanzigste Bemerkung. Die  
ersten Vorlesungen über das meckl. Staatsrecht.

Ich hielt bisher die Vorlesungen, welche der D. U. K. Ha-  
gemeister für die Grafen v. Hahn gehalten, und uns dessen schätz-  
bares Handbuch des meckl. Staatsrechts verschafft haben, für die er-  
sten Vorlesungen dieser Art. Aber in der Auction der nachgelassenen  
Bücher und Litteralien des R. D. v. Schröder fand sich ein Ma-  
nuscript mit dem Titel: „Des Hofraths J. J. Schmauß meck-  
lenburgisches Ius publicum vor Errichtung des Landesvergleichs“;  
und dabey die Nachricht, daß Schmauß das, was in dem Buche  
siehe, in Göttingen von Mich. 1748 bis Ostern 1749 privatissi-  
me dociret habe \*). Es waren Dictaten, welche I. in die alte und  
neue Geographie des Landes, II. in die alte und neue Geschichte des  
Landes, soweit sie auf das Ius publicum Bezug hat, und III in das  
eigentliche Ius publicum, abgetheilet waren. Obgleich der Inhalt,  
soweit ich ihn in der Geschwindigkeit übersehen konnte, kein besonderes  
Interesse bey mir erregte, so würde ich doch dies Manuscript, als  
Seltenheit, zu erstehen versucht haben: diesmal war mir aber ein  
Auftrag auf gesammte Manuscripte entgegen, der meine Absicht vereitelte.

\*) Ich hätte dies schon früher wissen können: denn er sagt in dem Curri-  
culo vitae, das in dem Programm zu seiner Inaugural-Disputation  
eingerückt ist: „in historia atque iure publico speciali patriae meae,  
„Ducatus Megapoleos, licuit mihi, ill. Schmauffii lectionibus sedulo  
„interesse.“ Ich habe aber erst in diesem Jahre durch eine zufällige  
Aufforderung Veranlassung gefunden, diesen Aufsatz durchzulesen.







4  
v<sup>er</sup>wey und Zwanzigste Bemerkung. Die  
ersten Vorlesungen über das meckl. Staatsrecht.

Ich hielt bisher die Vorlesungen, welche der D. U. K. Ham-  
meister für die Grafen v. Hahn gehalten, und uns dessen schät-  
bares Handbuch des meckl. Staatsrechts verschafft haben, für die er-  
sten Vorlesungen dieser Art. Aber in der Auction der nachgelassenen  
Bücher und Litteralien des R. D. v. Schröder fand sich ein Ma-  
nuscript mit dem Titel: „Des Hofraths J. J. Schmauß meck-  
lenburgisches Ius publicum vor Errichtung des Landesvergleichs“;  
dabei die Nachricht, daß Schmauß das, was in dem Buche  
steht, in Göttingen von Mich. 1748 bis Ostern 1749 privatisi-  
re dociret habe\*). Es waren Dictaten, welche I. in die alte und  
neue Geographie des Landes, II. in die alte und neue Geschichte des  
Landes, soweit sie auf das Ius publicum Bezug hat, und III. in das  
eigentliche Ius publicum, abgetheilet waren. Obgleich der Inhalt,  
weil ich ihn in der Geschwindigkeit übersehen konnte, kein besonderes  
Interesse bey mir erregte, so würde ich doch dies Manuscript, als  
Selteneit, zu erstehen versucht haben: diesmal war mir aber ein  
Antrag auf gesammte Manuscripte entgegen, der meine Absicht vereitelte.

\*) Ich hätte dies schon früher wissen können: denn er sagt in dem Curri-  
culo vitae, daß in dem Programm zu seiner Inaugural-Disputation  
eingerückt ist: „in historia atque iure publico speciali patriae meae,  
„Ducatus Megapoleos, licuit mihi, ill. Schmauffii lectionibus sedulo  
„interesse.“ Ich habe aber erst in diesem Jahre durch eine zufällige  
Anfoderung Veranlassung gefunden, diesen Aufsatz durchzulesen.